

# Sammlung der Fragen aus dem Chat:

(23.08.2021)

*Hinweis: Die Antworten sind kurze Stichpunkte, keine abschließenden rechtlichen Analysen. Für die Richtigkeit wird keine Garantie übernommen.*

**Frage:** Bei Eintritt in ein Arbeitsverhältnis mit einem Institut muss man teilweise unterschreiben, dass die im Arbeitsverhältnis erstellen Daten und Software dem Institut „gehören“. Ist das erlaubt?

**Antwort:** Zwar gilt grundsätzlich die Vertragsfreiheit, trotzdem setzen das Arbeitsrecht und vor allem die Forschungsfreiheit Grenzen. Meines Wissens ist bislang aber nicht abschließend geklärt, ob eine verpflichtende Übertragung der Rechte an Forschungsergebnissen mit der Wissenschaftsfreiheit noch vereinbar ist.

**Frage:** Inwiefern spielt der Projektleiter im Rechtsgefüge eine Rolle, wenn er die Daten nicht selbst generiert und weder die Speichereinrichtung noch das Gehalt des Mitarbeitenden finanziert?

**Antwort:** Hier sind verschiedene Rechtsgebiete zu unterscheiden: Z.B. können arbeitsrechtlich Weisungsrechte bestehen. Urheberrechte wird der/die Projektleiter\*in in solchen Konstellationen aber eher nicht erwerben. Ggf. kann aber die Planung / Konzeption eines Projektes Grundlage für eine andere Bewertung sein. Z.B. ist es durchaus vorstellbar, dass bei einer Studie, die eine Umfrage umfasst, der/die Projektleiter\*in durch umfangreichen Input zu den zu stellenden Fragen zum Miturheber wird.

**Frage:** Frage zu Lichtbildwerk: Ein Satellit wird eher automatisiert und ohne Einwirkung eines Menschen Bilder machen. Wer ist dann Rechteinhaber\*in?

**Mündlich beantwortet:** Leistungsschutzrecht an Lichtbildern erfordert ein Mindestmaß an persönlicher Leistung/Aufwand. Das könnte aber ggf. in der Konfiguration des Satelliten zu sehen sein.

**Frage:** Wie realistisch ist es individuelle Regelungen zum Urheberrecht/Leistungsschutzrecht in Arbeitsverträge an Forschungseinrichtungen / für Projektverträge aufzunehmen? Gibt es dafür Beispiele, Muster? Welche Handhabe oder Basis bieten hier die Tarifverträge im öffentlichen Dienst?

**Antwort:** Sicher nicht ohne weiteres zu erreichen. Je niederschwelliger die Regelung, desto einfacher umzusetzen und desto weniger Beteiligte sind zu überzeugen. Daher wird es einfacher sein, eine Regelung in Doktoranden- oder Projektvereinbarungen zu treffen als in Arbeits- oder gar Tarifverträgen.

So fernliegend ist der Ansatz aber nicht: Forschungsförderer machen in Projektvereinbarungen ja ebenfalls Vorgaben zum Umgang mit Forschungsdaten.

Ich bin optimistisch, dass solche Regeln in den nächsten Jahren zunehmend Standard werden. Nicht zuletzt, weil Streitigkeiten zur Verfügungsgewalt über Forschungsdaten in Einzelfällen bereits gerichtlich ausgefochten wurden. Das erzeugt auf einer ganz anderen Ebene Druck.

**Frage:** Früher gab es bei der Google-Suche die Möglichkeit nach Bildmaterial z.B. „zur Wiederverwendung mit Veränderung“ zu suchen. Gibt es diese Option noch?

**Antwort:** Meines Wissens nicht, man kann nur noch nach CC-Lizenzen und kommerziellen Lizenzen filtern.

**Frage:** Wie geeignet sind CC-Lizenzen für Forschungsdaten?

**Antwort:** Es gibt nicht die perfekte Lizenz für Forschungsdaten. Unter den bestehenden Lizenzmodellen gehört Creative Commons aber zu den besten (ODC ist aus meiner Sicht nahezu gleichwertig) und überzeugt zudem durch hohe Bekanntheit und Nutzerfreundlichkeit.

Entscheidend ist aber die Version. Vor Version 4.0 umfassten CC-Lizenzen nicht das Datenbankherstellerrecht, so dass ein wesentlicher Aspekt des urheberrechtlichen Schutzes von Forschungsdaten von der Lizenzgewähr nicht erfasst war. Ältere Versionen sind daher nicht zu empfehlen!

**Frage:** Die Uni-Heidelberg hat „Richtlinien für das Management von Forschungsdaten“. Darin ist festgelegt, dass die Projektverantwortlichen (PI) die Rechte an den Daten haben, insbesondere das Recht, die Daten weitergehend zu nutzen oder zu publizieren, sollten den PIs vorbehalten sein... Frage: Das scheint vorbildlich, oder gibt es Fallstricke? (URL: <https://www.uni-heidelberg.de/de/universitaet/das-profil-der-universitaet-heidelberg/gute-wissenschaftliche-praxis/research-data-policy>)

Darf die Uni Heidelberg denn einfach per Richtlinie die Forschenden, die nicht in Projektleitung innehaben, „enteignen“?

**Mündlich beantwortet:** Entscheidend ist, dass eine Richtlinie oder Policy kein rechtlich bindendes Dokument ist. Es werden keine Forschenden „enteignet“ – die Universität empfiehlt ihnen lediglich eine bestimmte Lösung („sollten“).

Ob diese Empfehlung für alle Fächer oder Organisationsmodelle von Forschenden und Forschungsgruppen geeignet ist, sollte die Wissenschaft selbst entscheiden.

**Frage:** Was geschieht, wenn man (eigene) Daten fälschlich als „Public Domain“ kennzeichnet, weil man dachte, die Daten sind nicht urheberrechtlich geschützt, doch tatsächlich besteht Urheberrechtsschutz? Was ist „Schlimmer“: Daten fälschlich als „Public Domain“ zu

kennzeichnen, oder fälschlich eine Lizenz zu vergeben, obwohl eigentlich keine Rechte an den Daten bestehen? Oft sind nicht ausreichende Kapazitäten zur Einzelfallprüfung vorhanden. Welche der beiden Optionen sollte dann in der Beratung empfohlen werden?

**Mündlich beantwortet:** Public Domain Mark (PDM) hat keine rechtlich bindende, sondern rein deklaratorische Wirkung. Misslich ist eine fälschliche Bezeichnung trotzdem. Zumal es dazu führen kann, dass Dritte gutgläubig eine Urheberrechtsverletzung begehen. Virulent wird das insbesondere, wenn die Rechte nicht bei der Person liegen, die die Kennzeichnung mit PDM vorgenommen hat, dann können Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche und – falls das Vertrauen in die rechtlich falsche Kennzeichnung fahrlässig war – ggf. sogar ein Schadensersatzanspruch drohen.

Wenn umgekehrt eine Lizenz vergeben wird, obwohl die Daten nicht urheberrechtlich geschützt waren oder die Rechte darin nicht dem Lizenzgeber zustanden, stellt dies copyfraud (Schutzrechtsberührung) dar. Creative Commons-Lizenzen antizipieren das Problem und stellen ausdrücklich klar, dass die Lizenzvergabe auf nicht geschütztes Material keine Wirkung entfaltet. Trotzdem bleibt die faktische Wirkung, die andere von der Nachnutzung abschreckt. Zudem können auch bei copyfraud urheberrechtliche Abwehransprüche bestehen (Beseitigung / Unterlassung und im Extremfall Schadensersatz). Das dürfte aber ebenfalls primär die Konstellationen betreffen, in denen ein Dritter Rechtsinhaber ist.

**Frage:** Muss bei der Vergabe einer „CC-BY-SA“-Lizenz genauer definiert werden, was „SA“ heißt, also z.B. „im Rahmen des öffentlichen Auftrags zu Lehre, Forschung und Innovation“?

**Antwort:** Nein, das Share-Alike bezieht sich nur auf andere Bestandteile der CC-Lizenz, z.B. BY oder NC. Wenn man weitere Einschränkungen hinzunimmt, ist der Lizenztext nicht mehr standardisiert und widerspricht dem Gedanken von CC.

**Frage:** Wie kann eine Forschungseinrichtung pauschal rechtsverbindlich regeln, ob und wann sie ggf. entstehende Leistungsschutzrechte tatsächlich beanspruchen oder aber ausdrücklich darauf verzichten möchte?

**Antwort:** Die Universität könnte das z.B. in einer Satzung regeln (eine Open Science Policy wäre zwar nicht rechtlich verbindlich, würde aber zumindest einen grundsätzlichen Willen dokumentieren, diese Rechte nicht durchzusetzen).

Universitäten – oder besser ihre Verwaltungsabteilungen – verfolgen aber insofern durchaus diametrale Ziele. Die Kolleginnen und Kollegen im Technologietransfer haben den Auftrag, die Forschungsleistung der Universität und insbesondere das dort geschaffene geistige Eigentum kommerziell zu verwerten, Open-Science-Spezialisten plädieren hingegen für die Offenheit von Forschungsergebnissen.

Nicht zuletzt geht mit dem Datenbankherstellerrecht das Problem einher, dass Forschende dieses Recht von Forschungseinrichtungen / -förderern seriell verletzen. Es ist den meisten schlicht nicht bewusst, dass ihre Einrichtung an „ihren“ Datenbanken ein

Recht haben könnte. Umgekehrt wäre mir kein Fall bekannt, in dem eine Einrichtung dieses Recht gegenüber ihren Forschenden durchgesetzt hätte.

**Frage:** Wenn Messdaten nicht geschützt werden, wie verhindert man dann dass die Konkurrenz Daten nutzt, die mit der Promotionsarbeit des Doktoranden des AG Leiters nutzt?

**Antwort:** Es gibt Stimmen in der Literatur und auch ein Gerichtsurteil des VG Braunschweig, die auch in solchen Konstellationen eine Rechtsposition des Forschenden annehmen. Es wird vorgeschlagen, dies direkt aus der Wissenschaftsfreiheit abzuleiten (alternativ durch weite Auslegungen verschiedener Vorschriften im BGB). Das ist aber umstritten.

**Frage:** Bei einer Präsentation, mit vielen Folien, die nur ein oder zwei Abbildungen mit z.B. CC-BY-NC-Lizenz beinhaltet, sollte es doch trotzdem möglich sein, die Präsentation an sich unter CC BY zu stellen und nur die betreffenden Folien davon auszunehmen, oder?

**Antwort:** Ja, das ist möglich. Dazu sollte man in der Präsentation Inhalte, die unter einer anderen Lizenz oder die nur in Ausübung des Zitatrechts nachgenutzt werden, eindeutig kennzeichnen. Außerdem empfiehlt es sich von vorneherein klarzustellen, dass nicht alle Teile der Präsentation von der Lizenzierung umfasst sind. Z.B. mit der Formulierung „alle Inhalte dieser Präsentation stehen – soweit nicht anders gekennzeichnet – unter der Lizenz ...“